

3450. Amtlicher Quartierplan, Zürich

Am 28. September 1988 ersuchte der Stadtrat von Zürich um Genehmigung seines Beschlusses Nr. 452 vom 10. Februar 1988 betreffend Festsetzung des amtlichen Quartierplans Nr. 120 Wonnebergstrasse, Baulinienrevision.

Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 8. März 1988 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Ein gegen diesen Festsetzungsbeschluss erhobener Rekurs wurde gemäss Entscheid der Baurekurskommission I des Kantons Zürich am 5. August 1988 durch Rückzug als erledigt abgeschrieben. Gemäss Bescheinigung der Kanzlei des Verwaltungsgerichts vom 14. September 1988 ist gegen diesen Beschluss kein Rechtsmittel eingelegt worden.

Das Revisionsverfahren des vom Regierungsrat am 5. April 1950 genehmigten Quartierplans Nr. 120 Wonnebergstrasse umfasst die Aufhebung der Baulinien für die ursprünglich durchgehend projektierte Wonnebergstrasse, die Schliessung der entstandenen Baulinienlücke an der Zollikerstrasse sowie, im Sinne der Änderung des Erschliessungssystems auf Stichstrassen, eine Verbreiterung des Baulinienabstandes für den Zufahrtsweg, der von der Flühgasse abzweigt.

Die strassenmässige Erschliessung des Grundstücks Kat.-Nr. 5178 von der Flühgasse her wird durch Anmerkung im Grundbuch geregelt.

Der an der Stichstrasse ab der Flühgasse auf 14,5 m festgelegte Verkehrsbaulinienabstand entspricht der Bedeutung dieses Zufahrtswegs. Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Südstrasse, der Flühgasse und der Zollikerstrasse enthaltenen Baulinien sind richtig eingetragen, müssen bei der Einmündung des Zufahrtswegs in die Flühgasse angepasst und an der Zollikerstrasse geschlossen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht, soweit ersichtlich, nichts entgegen.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten

b e s c h l i e s s t d e r R e g i e r u n g s r a t :

I. Der mit Beschluss Nr. 452 des Stadtrates von Zürich vom 10. Februar 1988 festgesetzte amtliche Quartierplan Nr. 120 Wonnebergstrasse (Baulinienrevision) wird gestützt auf § 159 PBG gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich (für sich und zuhanden der beteiligten Grundeigentümer, unter Rücksendung von zwei Plänen mit Genehmigungsvermerk), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.